



Simone Naumann

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Referat Justitiariat
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Dr. rer. cur. Markus Mai

Präsident
Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

- via E-Mail an

justitiariat@mwvlw.rlp.de

Mainz, 22. August 2025

Stellungnahme der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung von Landesgesetzen zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFGRP)

Sehr geehrter Frau Naumann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Änderungsentwurf. Da die Anerkennung für den Pflegefachberuf im Pflegeberufegesetz geregelt ist, betrifft die Änderung des Gesetzes unseren Berufsstand nicht. Gleichzeitig arbeiten Pflegefachpersonen in ihren Settings im interdisziplinären Team. Sie und die Menschen mit Pflegebedarf sind somit von der Integration von internationalen Fachkräften betroffen. Aus diesem Grund übersenden wir Ihnen einige allgemeine Hinweise, die aus unserer Sicht bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen allgemeingültig sind.

Das Gesetz eröffnet einen pragmatischen Weg, um Fachkräfte mit ausländischem Abschluss zeitnah beruflich zu integrieren. Die Änderung der Formulierung in „kürzester Frist“ sowie die Möglichkeit der Einreichung benötigter Dokumente in Englischer Sprache werden somit positiv bewertet. Mit diesen Änderungen zeigt sich Rheinland-Pfalz als modernes und einwanderungsfreundliches Bundesland, das internationale Fachkräfte willkommen heißt. Weniger Übersetzungsaufwand bedeutet zusätzlich, dass Anträge schneller bearbeitet werden können, was besonders wichtig im Kontext des Fachkräftemangels zu beachten ist.

Für den weiteren Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

vorstandsbuero@pflegekammer-rlp.de

I. Im Einzelnen

Zu Buchstabe a – Beschleunigung der Verfahrensbearbeitung (§ 5 f.)

Die Bearbeitung von Anerkennungsverfahren „innerhalb kürzester Frist“ ist angesichts der angespannten Personalsituation im Pflege- und Gesundheitssektor von besonderer Bedeutung. Sie steht im Einklang mit den Zielsetzungen der Fachkräfteeinwanderung und fördert die Attraktivität des Berufszugangs in Rheinland-Pfalz. Die Bezugnahme auf Art. 51 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG stellt eine rechtlich sinnvolle Harmonisierung dar und stärkt das Vertrauen internationaler Fachkräfte in die Verfahren.

Zu Buchstabe b – Fristhemmung bei Übersetzungsnachforderungen

Die vorgesehene Hemmung der Bearbeitungsfrist bei nachträglichen Übersetzungen in die deutsche Sprache ist aus Sicht der Kammer sachgerecht. Die Klarstellung, dass die Verantwortung hierfür im Risikobereich der Antragstellenden liegt, entspricht dem Grundsatz der Verfahrensfairness und schützt die zuständigen Behörden vor ungerechtfertigten Fristüberschreitungen. Gleichzeitig sind transparente Informationen und unterstützende Kommunikation seitens der Behörden erforderlich, um Antragstellenden frühzeitig auf erforderliche Sprachversionen hinzuweisen.

Zu Nummer 7 (§ 13b) – Vorwarnmechanismus

Die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen sowie die Ergänzung hinsichtlich inländisch erworbener Berufsqualifikationen erleben wir aus Sicht der Landespflegekammer zweckmäßig und notwendig. Die Gleichbehandlung aller Berufsangehörigen unabhängig vom Ausbildungsort stärkt die Integrität des Systems und gewährleistet, dass Warnungen hinsichtlich berufsbezogener Risiken überregional und länderübergreifend kommuniziert werden. Dies dient dem Schutz der pflegerischen Versorgung und der Patientensicherheit gleichermaßen.

Zu Nummer 8 (§ 13c) – Neufassung des partiellen Zugangs

Angesichts des eklatanten Fachkräftemangels stellt der partielle Zugang ein bedeutsames Instrument dar, um qualifizierte Fachkräfte mit im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen nicht unnötig vom deutschen Arbeitsmarkt fernzuhalten. Durch die Möglichkeit einer teilweisen Berufszulassung können Kompetenzen gezielt eingebracht und bestehende Versorgungslücken zumindest temporär geschlossen werden. Gleichzeitig ist zu betonen, dass auch im Rahmen einer partiellen Zulassung ein hinreichendes Maß an sprachlicher Kompetenz unabdingbar bleibt.

Positiv hervorzuheben sind im Zusammenhang mit der Neufassung:

- Erleichterter Einstieg in die Berufstätigkeit, auch ohne vollständige Gleichwertigkeit.
- Verkürzung von Wartezeiten durch Verzicht auf langwierige Ausgleichsmaßnahmen.
- Transparente Kommunikation durch die zuständigen Stellen mit der antragstellenden Person.

Die überarbeitete Fassung des § 13c stellt eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich der Anwendungsfreundlichkeit des partiellen Zugangs dar. Die Orientierung an Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG sowie die systematische Aufnahme objektiver Kriterien zur Abgrenzbarkeit von Tätigkeiten ist hier zentral. Dabei muss die Abgrenzung der Tätigkeiten klar definiert, praxisnah umsetzbar und nachvollziehbar dokumentierbar sein.

Der partielle Zugang darf dabei nicht zur Dequalifizierung führen. Die zu Integrierenden benötigen eine gezielte Begleitung, um Unsicherheiten und Stigmatisierungen in der Praxis entgegenzuwirken sowie klare Berufsbezeichnungen, um Verunsicherungen im Kollegenkreis, im Team mit Menschen mit Pflegebedarf und anderen zu vermeiden.

Die geplanten Änderungen des BQFGRP sind ein Schritt in Richtung Internationalisierung und Modernisierung in Rheinland-Pfalz. Die Verkürzung der Antragsbearbeitung und die Möglichkeit, Dokumente in englischer Sprache einreichen zu können, stellen eine Chance dar, Fachpersonen schneller zu integrieren und ihnen die Möglichkeit zu geben, Berufserfahrung zu sammeln – ein zentraler Aspekt angesichts des bestehenden Fachkräftemangels.